

Haushaltssatzung der Stadt Gummersbach für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach mit Beschluss vom 29. November 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	138.137.121	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	136.939.273	EUR
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	131.996.128	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.578.836	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.617.479	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.383.793	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.766.314	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.654.120	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

4.766.314 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

4.795.000 EUR

§ 4

Der Jahresüberschuss beläuft sich auf

1.197.848 EUR

Der Überschuss 2018 wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

105.000.000 EUR

§ 6

nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 440 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 570 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 475 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2018 wieder hergestellt.
Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

Die im Stellenplan mit k.w.-Vermerk bezeichneten Stellen werden bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen bzw. nach Ablauf der Maßnahme wegfallen. Die mit einem k.u.-Vermerk bezeichneten Stellen werden nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers/der Stelleninhaberinnen in eine niedrigere Besoldungs- oder Entgeltgruppe zurückgeführt.

Festlegungen zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

Im Sinne des § 4 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung NW (GemHVO) werden folgende Festlegungen getroffen:

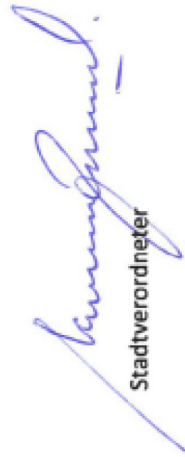
1. Gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO werden zur sachgerechten und flexiblen Haushaltsbewirtschaftung die Aufwendungen im Bereich der Teilergebnispläne grundsätzlich auf Produktgruppenebene zu Budgets verbunden. Ausdrücklich ausgenommen von den Regelungen unter Satz 1 sind Personalaufwendungen, Rückstellungen für Personal, Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen, interne Leistungsbeziehungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet und sind jeweils zu einem Budget zusammengefasst.
2. Gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO berechtigten Mehrerträge/ -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.
Mehrerträge/ -einzahlungen aus pauschalierter Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüssen, zweckbezogenen Zuweisungen, Spenden und sonstigen zweckgebundenen Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für das jeweilige Investitionsprojekt.
3. Deckungskreis: Zur finanziell-wirtschaftlichen Abwicklung des Förderprogramms „Stadtbau“ werden folgende, im Investitionsprogramm veranschlagte Maßnahmen in einen Deckungskreis gefasst: 5.000314 „Innenhof Rathaus“ (Produktgruppe 1.09.01), 5.000351 „Stadtbau Innenstadt (Altstadt und Hexenbusch)“ (Produktgruppe 1.09.01), 5.000392 „Alte Vogtei“ (Produktgruppe 1.09.01), 5.000394 „Neugestaltung Bismarckplatz und Bismarckstraße“

(Produktgruppe 1.09.01), 5.000395 „Stadtbücherei und Umfeldgestaltung“ (Produktgruppe 1.09.01), 5.000375 „Umgestaltung Moltkestraße“ (Produktgruppe 1.12.01) und 5.000376 „Neugestaltung Schützenstraße“ (Produktgruppe 1.12.01).

4. In Abänderung des Ratsbeschlusses vom 31. Oktober 2002 werden die Grenzen für die Erheblichkeit und Geringfügigkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO wie folgt definiert:
 - Überschreitungen des Budgets bis zu 50.000 € gelten als nicht erheblich. Über ihre Leistung entscheidet der Kämmerer gem. § 83 GO NW.
 - Überschreitungen des Budgets von mehr als 50.000 € gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Rat der Stadt.
5. Als geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 250.000 € unterschreiten.
6. Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs.4 Satz 2 GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 15.000 € festgelegt. Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen ausgewiesen werden.

Gummersbach, den 29. November 2017


Frank Hermenstein
Bürgermeister


Stadtverordneter


Schriftführer